

**Richtlinie für die Vergabe von Zweckzuschüssen und Förderungen nach dem
Bildungsinvestitionsgesetz, BGBl. I Nr. 8/2017, in der Fassung des
Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 87/2019, für die Schuljahre 2019/20 bis 2032/33
(Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 14. Mai 2020, GZ:
ABT06-166028/2019-78)**

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung
2. Regelungsgegenstand
3. Bedingungen für die Gewährung von Förderungen
4. Verbesserung der schulischen Infrastrukturen
5. Maßnahmen im Personalbereich
6. Ferienbetreuung in der ganztägigen Schulform
7. Abwicklung der Förderung
8. Qualitätssicherung
9. Allgemeine Bestimmungen
10. Inkrafttreten

1. Einleitung

Das Bildungsinvestitionsgesetz definiert als Ziel ein **qualitätsvolles, diskriminierungsfreies, bedarfsorientiertes, effizientes und nachhaltiges, flächendeckendes** Angebot an Tagesbetreuung für **40% der Kinder von 6 bis 15 Jahren** bzw. bei **85% der allgemein bildenden Pflichtschulen**.

Dieses Ziel soll, aufbauend auf den in der Laufzeit der beiden Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über den (weiteren) Ausbau ganztägiger Schulformen geschaffenen Angebot an Betreuungsplätzen, durch weitere Investitionen in den Erhalt und Ausbau ganztägiger Schulformen unter Berücksichtigung bestehender außerschulischer institutioneller Betreuungseinrichtungen erreicht werden. Zu diesem Zweck stellt der Bund Anschubfinanzierungsmittel in Form von Zweckzuschüssen an die Länder in Höhe von insgesamt 428 Millionen Euro bis zum Jahr 2033 zur Verfügung.

Das Land Steiermark gewährt auf Grund des Bildungsinvestitionsgesetzes, BGBl. I Nr. 8/2017, in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2019, in den Schuljahren 2019/20 bis 2032/33 den gesetzlichen Schulerhaltern öffentlicher Pflichtschulen, die nicht Praxisschulen sind, und den Schulerhaltern von mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten privaten ganztägigen Schulen Zweckzuschüsse und Förderungen zur Verbesserung der schulischen Infrastrukturen und für Personalkosten im Freizeitbereich ganztägiger Schulformen sowie für außerschulische Betreuungsangebote an ganztägigen Schulformen auch in den Ferienzeiten.

Der Bund stellt dem Land Steiermark für den Freizeitbereich im Rahmen der schulischen Tagesbetreuung sowie für außerschulische Betreuungsangebote an ganztägigen Schulformen auch in den Ferienzeiten in den Jahren 2020 bis 2033 nachstehende Beträge zur Verfügung:

2020	2021	2022	2023 bis 2033
Gesamtsumme in Euro (höchstens)	Gesamtsumme in Euro (höchstens)	Gesamtsumme in Euro (höchstens)	Gesamtsumme in Euro (höchstens)
4.693.066,30	4.332.061,20	4.332.061,20	je 4.404.262,22

Gemäß § 2 Abs. 4 Bildungsinvestitionsgesetz sind mindestens 75% der BIG-Mittel im Zusammenhang mit **neu geschaffenen Betreuungsplätzen** zu verwenden. Darunter sind Förderungen für Gruppen an Standorten zu verstehen, die ab Beginn des Schuljahres 2019/2020 zu ganztägigen Schulformen geworden sind oder erweitert wurden.

Die verbleibenden bis zu 25 % der Mittel gemäß Abs. 2 und die Mittel gemäß Abs. 2b* können für bestehende schulische Tagesbetreuungen für Qualitätsverbesserungen im Infrastrukturbereich, zur Abdeckung von tatsächlich anfallenden Personalkosten im Freizeitbereich schulischer Tagesbetreuungen sowie für bestehende außerschulische Betreuungsangebote an ganztägigen Schulformen in den Ferienzeiten bzw. an für schulfrei erklärten Tagen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen für öffentliche allgemeinbildende Pflichtschulen, die nicht Praxisschulen sind, und für mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete ganztägige Schulen bis zur neunten Schulstufe verwendet werden.

**Die Beträge für das Jahr 2020 erhöhen sich um 80 % der nicht verbrauchten Mittel gemäß Art. 4 Abs. 1 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den Ausbau der ganztägigen Schulformen, BGBl. I Nr. 115/2011, sowie Art. 4 Abs. 2 und Art. 5 Abs. 2 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den weiteren Ausbau ganztägiger Schulformen, BGBl. I Nr. 192/2013. Diese nicht verbrauchten Mittel können letztmalig für Personal- und Infrastrukturmaßnahmen im Schuljahr 2021/22 verwendet werden.*

2. Regelungsgegenstand

Folgende Förderungen können nach dem Bildungsinvestitionsgesetz in Verbindung mit dieser Richtlinie nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Bundeszuschüsse gewährt werden:

1. Förderung der **Personalkosten für den Freizeitbereich** ganztägiger Schulformen an öffentlichen Pflichtschulen (Volksschulen, (Neue) Mittelschulen, Polytechnische Schulen und Sonderschulen), die nicht Praxisschulen sind, und an Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht, das sind:
 - ganztägig geführte private Volksschulen, (Neue) Mittelschulen, polytechnische Schulen, Sonderschulen und Unterstufen allgemein bildender höherer Schulen mit Öffentlichkeitsrecht (bis einschließlich 9. Schulstufe),
 - private Statutschulen mit Öffentlichkeitsrecht, die für Schülerinnen und Schüler bis zur neunten Schulstufe (oder für einzelne dieser Stufen) mit einem den oben genannten gesetzlich geregelten ganztägigen Schulformen vergleichbaren Betreuungsteil ganztägig geführt werden.

2. Förderung der zusätzlichen **Personalkosten für Gruppen mit Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf** für den Freizeitbereich ganztägiger Schulformen an öffentlichen Pflichtschulen, die nicht Praxisschulen sind, und an mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Privatschulen,
3. Förderung der **Personalkosten für außerschulische Betreuungsangebote** an ganztägigen Schulformen in den Ferienzeiten und an für schulfrei erklärten Tagen, an öffentlichen Pflichtschulen, die nicht Praxisschulen sind, und an Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht,
4. Förderung für die **Verbesserung der schulischen Infrastrukturen** der ganztägigen Schulformen an öffentlichen Pflichtschulen, die nicht Praxisschulen sind, und an Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht.

Unter einer schulischen Tagesbetreuung ist ausschließlich der Betreuungsteil einer ganztägigen Schulform zu verstehen, der neben der Freizeit verpflichtend auch aus Lernzeiten besteht (§ 8 lit. j SchOG), bzw. ein entsprechendes schulisches Angebot einer Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht.

Andere Arten von Nachmittagsbetreuungen, die zwar in einem Naheverhältnis zur Schule angeboten werden, aber nicht den Anforderungen des § 8 lit. j SchOG genügen, sind als außerschulische Betreuungseinrichtungen zu verstehen. Für derartige außerschulische Betreuungsangebote wie etwa reine Mittagsbetreuungen oder Sportkurse dürfen keine Mittel aus dem Bildungsinvestitionsgesetz gewährt werden.

3. Bedingungen für die Gewährung von Förderungen

1. Adäquate Infrastruktur:

Die schulische Infrastruktur entspricht den Anforderungen einer qualitätvollen ganztägigen Schulform (§ 5 Abs. 3 Satz 2 Bildungsinvestitionsgesetz). Jede Schule hat in ihrer baulichen Gestaltung und Einrichtung den Grundsätzen der Pädagogik und der Schulhygiene zu entsprechen.

Investitionen für die Verbesserung der schulischen Infrastrukturen ganztägiger Schulformen haben den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu entsprechen. Bei Investitionen für die Verbesserung der schulischen Infrastrukturen ist auf die pädagogischen Erfordernisse einer qualitätvollen ganztägigen Betreuung der Schülerinnen und Schüler Bedacht zu nehmen.

Dazu zählen:

- die Schaffung von Kommunikations- und Regenerationszonen,
- die Schaffung adäquater Bereiche für die Sport- und Freizeitgestaltung,
- die Adaptierung von Räumlichkeiten, um die individuelle Förderung von Schülerinnen und Schülern oder die Bildung von Kleingruppen zu ermöglichen,
- die Forcierung des Ausbaus einer barrierefreien und behindertengerechten Infrastruktur und
- die Schaffung adäquater Räumlichkeiten für die Verpflegung.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sind die bundes- und landesgesetzlichen Bestimmungen zur Barrierefreiheit jedenfalls einzuhalten.

Auf die Mitteilungen der Schulleiterin/des Schulleiters über wahrgenommene Mängel an der Schulliegenschaft und ihrer Einrichtung ist Bedacht zu nehmen.

2. Adäquates Personal:

Die Schulerhalter setzen das den schulrechtlichen Bestimmungen entsprechend qualifizierte Personal im Betreuungsteil der ganztägigen Schulformen ein (§ 5 Abs. 4 Bildungsinvestitionsgesetz). Gemäß § 8 lit. j SchOG darf in der Freizeit (einschließlich Verpflegung) folgendes Personal eingesetzt werden:

- Lehrpersonen (Lehrpersonen im neuen Dienstrecht nur außerhalb ihrer Unterrichtsverpflichtung),
- Erzieherinnen und Erzieher,
- Erzieherinnen und Erzieher für die Lernhilfe,
- Freizeitpädagoginnen und Freizeitpädagogen und
- Personen mit anderer, für die Aufgaben im Rahmen der Freizeitbetreuung an ganztägigen Schulformen befähigender Qualifikation gemäß der Schulische-Freizeit-Betreuungsverordnung 2017.

Unter Erzieherinnen und Erziehern sind gemäß § 8 lit. i SchOG Personen zu verstehen, die die Reife und Diplomprüfung bzw. die Diplomprüfung einer Bildungsanstalt für Sozialpädagogik oder einer Bildungsanstalt für Elementarpädagogik (Zusatzausbildung Hortpädagogik) erfolgreich abgelegt haben.

Diese Qualifikation entspricht dem fachlichen Anstellungserfordernis für Erzieherinnen und Erzieher an Horten und Schülerheimen für Schülerinnen und Schüler allgemein bildender Pflichtschulen gemäß § 1 Z. 3 des Bundesgesetzes über die Grundsätze betreffend deren fachliche Anstellungserfordernisse (BGBl. Nr. 406/1968). Daher kann jenes Personal, das nach dem Steiermärkischen Anstellungserfordernisgesetz – StAEG, LGBl. Nr. 105/2008, in der geltenden Fassung, als Erzieherin oder Erzieher an Horten oder Schülerheimen für Schülerinnen und Schüler allgemein bildender Pflichtschulen eingesetzt werden darf, auch im Freizeitteil ganztägiger Schulformen verwendet werden. Bei einer in Aussicht genommen dauernden Verwendung ist jedenfalls eine Nachqualifizierung entsprechend den Bestimmungen des § 8 lit. j SchOG erforderlich.

Steht keine Person, die eine der genannten definierten Qualifikationen erfüllt, zur Verfügung, können im Bedarfsfall auch Personen eingesetzt werden, die Erfahrung in der Erziehung und Betreuung einer Gruppe von Schulpflichtigen haben oder – jedoch nur unter Anleitung einer Erzieherin/eines Erziehers – Personen, die eine höhere oder mindestens dreijährige mittlere Schule oder eine Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen haben. Bei einer in Aussicht genommen dauernden Verwendung ist jedenfalls eine Nachqualifizierung entsprechend den Bestimmungen des § 8 lit. j SchOG erforderlich.

3. Soziale Staffelung der Elternbeiträge:

Die von den Schulerhaltern vorgeschriebenen Elternbeiträge für den Betreuungsteil ganztägiger Schulformen sind sozial gestaffelt (§ 5 Abs. 5 Bildungsinvestitionsgesetz).

Gemäß § 44 Steiermärkisches Pflichtschulerhaltungsgesetz dürfen die Beiträge höchstens kostendeckend sein und haben auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler Bedacht zu nehmen.

Dem Erfordernis der sozialen Staffelung ist auch genüge getan, wenn überhaupt keine Beiträge eingehoben werden, oder wenn der von allen Erziehungsberechtigten zu leistende Beitrag ohnehin gering ist. Es muss jedenfalls eine Erleichterung bzw. Befreiung von der Leistung von Beiträgen im Einzelfall möglich sein.

Das Schulgeld, das für Schülerinnen und Schüler in Privatschulen zu bezahlen ist, wird vertraglich vereinbart. Wenn Privatschulerhalter Mittel aus dem Bildungsinvestitionsgesetz in Anspruch nehmen wollen, müssen auch sie Schülerinnen und Schülern entsprechend deren finanziellem Hintergrund eine Ermäßigung oder Befreiung vom Entgelt für den Betreuungsteil der ganztägigen Schulform gewähren.

Durch die gemäß § 3 Bildungsinvestitionsgesetz gewährten Mittel werden die Schulerhalter hinsichtlich der Investitionen in die Infrastruktur finanziell entlastet, durch jene gemäß § 4 hinsichtlich des Personalaufwands. Diese finanzielle Entlastung insbesondere hinsichtlich des laufenden Aufwands soll zur Finanzierung einer sozialen Staffelung der Elternbeiträge verwendet werden.

4. **Berücksichtigung besonderer pädagogischer Bedürfnisse bei der Aufnahme:**

Die Schulerhalter leisten im Rahmen ihrer Zuständigkeit einen Beitrag, diskriminierenden Aufnahmepraktiken in ganztägige Schulformen faktisch entgegenzuwirken (§ 5 Abs. 8 Bildungsinvestitionsgesetz).

Grundsätzlich hat jede Schülerin und jeder Schüler das Recht, in die ganztägige Schulform aufgenommen zu werden. Wenn jedoch nicht genügend Betreuungsplätze zur Verfügung stehen oder diese nicht den besonderen Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler entsprechend ausgestattet sind, können nicht alle Schülerinnen und Schüler, die sich für den Betreuungsteil angemeldet haben, eine ganztägige Schulform besuchen.

Um dennoch zu gewährleisten, dass alle Schülerinnen und Schüler eine ganztägige Schulform besuchen können, sollen die Schulerhalter genügend und entsprechend ausgestattete Betreuungsplätze bereitstellen, um bei der Aufnahme jedenfalls auch auf besondere pädagogische Bedürfnisse Bedacht nehmen zu können.

Diesem Erfordernis ist auch mit der Bereitstellung von adäquaten Betreuungsplätzen in einer anderen Betreuungseinrichtung genüge getan.

5. **Keine Kostenüberwälzung auf den Bund:**

Die Schulerhalter haben keine außerschulische Betreuungseinrichtung zu Gunsten der ganztägigen Schulform eingeschränkt oder eingestellt (§ 5 Abs. 6 Bildungsinvestitionsgesetz).

Es sind gleichwertige außerschulische Betreuungseinrichtungen zu erhalten. Um keine Kostenüberwälzung auf den Bund zu schaffen, sind jene Schulerhalter von einer Förderung ausgenommen, die eine außerschulische Betreuungseinrichtung zu Gunsten einer schulischen eingeschränkt oder eingestellt haben.

In begründeten Ausnahmefällen kann eine Förderung dennoch gewährt werden, wenn es **unwirtschaftlich** wäre, eine bestehende außerschulische Einrichtung neben einer schulischen Tagesbetreuung weiter zu betreiben. Das bloße Bestehen beider Betreuungseinrichtungen reicht dazu jedenfalls nicht aus.

Eine Einschränkung bzw. Einstellung einer außerschulischen Betreuungseinrichtung (z.B. Hort) ist zulässig, wenn

- dadurch an der ganztägigen Schulform keine Infrastrukturinvestitionen notwendig sind und keine zusätzlichen Betreuungsgruppen gebildet werden müssen,
- die außerschulische Betreuungseinrichtung nur eine geringe Zahl von Kindern betreut und es zu einer signifikanten Steigerung der schulischen Betreuungsplätze kommt
- in der außerschulischen Betreuungseinrichtung altersgemischte Betreuungsgruppen mit Kindern in elementarpädagogischen Einrichtungen geführt werden und dadurch kein adäquates altersgruppendifferenziertes Angebot für Schülerinnen und Schüler allgemein bildender Pflichtschulen besteht, oder
- im Zuge einer Bereinigung der Schulstruktur (Schließung von Kleinstschulen) die lokale Tagesbetreuung neu konzipiert und in einem „Bildungszentrum“ zusammengeführt wird, wodurch es zu einer Qualitätsverbesserung für Schülerinnen und Schüler und Erziehungsberechtigte kommt.

Keinesfalls darf es zu einer Verschlechterung der Betreuungssituation für die Erziehungsberechtigten kommen, insbesondere in schul- und unterrichtsfreien Zeiten.

6. **Öffnungszeiten:**

Die ganztägige Schulform ist bedarfsgerecht geöffnet (§ 5 Abs. 1 Bildungsinvestitionsgesetz).

Um eine bessere Vereinbarung von Familie und Beruf zu ermöglichen, muss die Tagesbetreuung an allen Schultagen bis jedenfalls 16:00 Uhr geöffnet sein. Bei Bedarf soll die ganztägige Schulform auch bis 18:00 geöffnet sein und als Frühbetreuung ab 7:00 Uhr angeboten werden.

Die Tagesbetreuung muss nur an Tagen geöffnet sein, an denen Schülerinnen und Schüler zum Betreuungsteil angemeldet sind. Wenn eine Tagesbetreuung angeboten wird, dann muss eine Anmeldung für fünf Tage in der Woche möglich sein.

Die über die Kernöffnungszeiten hinausgehende Öffnung ist nur bei Bedarf erforderlich. Ein solcher Bedarf ist jedenfalls an den Tagen gegeben, an denen mindestens so viele Schülerinnen und Schüler dafür angemeldet sind, dass eine Tagesbetreuung verpflichtend zu führen wäre (jedenfalls ab 15, bei sonstigem Nichtzustandekommen ab 12 Schülerinnen und Schülern).

7. **Nachhaltige, sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Investition:**

Die Investition in die Infrastruktur der ganztägigen Schulform entspricht den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Außerdem muss der Bestand der ganztägigen Schulform vor dem Hintergrund der absehbaren demografischen Entwicklung als gesichert angesehen werden können (§ 5 Abs. 3 Satz 1 und 3 Bildungsinvestitionsgesetz).

Grundlage für den Bestand einer Schule ist das Vorhandensein von potenziellen Schülerinnen und Schülern, also Kindern im schulpflichtigen Alter.

4. **Verbesserung der schulischen Infrastrukturen:**

Durch die Gewährung von Mitteln zur Verbesserung der schulischen Infrastrukturen für ganztägige Schulformen soll die räumliche Voraussetzung geschaffen werden, dass qualitätsvolle Tagesbetreuung an einer Schule überhaupt stattfinden kann.

Die Förderung wird je Gruppe nur einmalig gewährt (mittels **einmaliger Antragstellung**).

4.1. **Förderbare Investitionen** (gemäß § 3 Abs. 3 Bildungsinvestitionsgesetz) sind insbesondere:

- die Schaffung oder Adaptierung von Speisesälen und Küchen,
- die Schaffung oder Adaptierung von Räumen für eine adäquate Betreuung,
- die Schaffung oder Adaptierung von Spielplätzen und ähnlichen Außenanlagen,
- die Anschaffung von Einrichtung(sgegenständen) für oben genannte Adaptierungen,
- die Anschaffung von beweglichem Anlagevermögen für Zwecke der ganztägigen Schulform oder
- die Schaffung und Ausstattung von Lehrerinnen- und Lehrerarbeitsplätzen, soweit sie im Zusammenhang mit der ganztägigen Schulform stehen.

Nicht unterstützungswürdige Maßnahmen im Bereich Infrastruktur sind solche, die über die schulische Tagesbetreuung hinausgehen. Das sind beispielsweise:

- Grundbeschaffungskosten und Erschließungsmaßnahmen,
- die Generalsanierung des gesamten Schulgebäudes,
- die Sanierung des Turnsaals,
- die Anschaffung von Verwaltungsinfrastruktur,
- die Modernisierung der Schulbibliothek,
- die Ausstattung aller Klassenräume mit Beamern,
- die Bezahlung von Betriebskosten (z.B. Strom, Telefon, Heizung) und
- laufende Instandhaltungsmaßnahmen, die nicht unter die oben genannten Adaptierungsmaßnahmen fallen.

Die Mittel müssen durch den Schulerhalter widmungsgemäß verwendet werden. Dass Einrichtungen und Ausstattungen, die für die ganztägige Schulform erforderlich sind und nicht dem sonstigen Schulbetrieb zurechenbar sind (z.B. Küche oder Freizeitraum) ausnahmsweise auch für Schülerinnen und Schüler benutzt werden, die nicht für die ganztägige Schulform angemeldet sind, schadet der Zweckwidmung nicht. Insbesondere ist bei Groß- und Neubauprojekten darauf zu achten, dass die Mittel ausschließlich für infrastrukturelle Maßnahmen für den Betreuungsteil ganztägiger Schulformen verwendet werden. Ein nicht auf die ganztägige Schulform entfallender Anteil ist herauszurechnen.

Der zweckgewidmete Einsatz der Mittel wird überprüft. **Widmungswidrig verwendete Mittel sind zurückzuzahlen.**

Der Schulerhalter verpflichtet sich, den zuständigen Organen des Landes und des Bundes zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung der Richtlinien alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die Kosten und den Zahlungsverkehr den Ländern nachzuweisen sowie jederzeit Einsicht in sämtliche Bücher und Geschäftsunterlagen zu gewähren.

Die Zweckzuschüsse und Förderungen werden nach Maßgabe der verfügbaren budgetären Mittel gewährt. **Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Mitteln.**

4.2. Erweiterung und Qualitätsverbesserung:

Es werden **zwei Fälle** einer Investition in die Infrastruktur unterschieden:

- die **erstmalige Einrichtung** einer ganztägigen Schulform oder **Erweiterung** einer bestehenden ganztägigen Schulform (§ 3 Abs. 1a Bildungsinvestitionsgesetz) und
- eine **Qualitätsverbesserung der Infrastruktur** einer bestehenden ganztägigen Schulform ohne die Kapazität auszuweiten (§ 3 Abs. 4 Bildungsinvestitionsgesetz)

Neue Betreuungsplätze können nur durch eine Maßnahme geschaffen werden, die darauf gerichtet ist, die Kapazität einer ganztägigen Schulform zu erweitern. Dies ist dann der Fall, wenn an einem Standort eine ganztägige Schulform neu eingerichtet wird oder wenn an einer bestehenden ganztägigen Schulform der Schulraum so erweitert bzw. adaptiert wird, dass eine größere Zahl von Schülerinnen und Schülern (Gruppen) betreut werden kann.

Die Erweiterung einer ganztägigen Schulform kann auch mit **einer Qualitätsverbesserung für die bestehenden Gruppen** zusammenfallen. Dies kann etwa dann der Fall sein, wenn bei einer bestehenden ganztägigen Schulform zusätzliche Gruppenräume für neue Gruppen errichtet werden und gleichzeitig die Küche und der Spielplatz modernisiert werden, wovon auch die bestehenden Gruppen profitieren. **Für die Berechnung des Höchstbetrags ist hier die Gesamtzahl der Gruppen (bestehende und neue) maßgeblich.**

Folgendes ist zu beachten:

Investitionen im Rahmen der Qualitätsverbesserungen sind vom Schulerhalter darzulegen und entsprechend zu argumentieren.

Eine Renovierung im engeren Sinne und der bloße Austausch von beweglichem Anlagevermögen ist keinesfalls als Qualitätsverbesserung förderbar.

4.3. Infrastrukturprojekte des Schuljahres 2018/19:

Zur Sicherstellung eines lückenlosen Übergangs von den Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG zum Bildungsinvestitionsgesetz können für infrastrukturelle Maßnahmen, für die noch im Schuljahr 2018/19 Mittel aus den Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG gewährt hätten werden können, für die aber vom Schulerhalter kein entsprechender Antrag gestellt wurde, Mittel gewährt werden. Diesbezüglich sind die unter Punkt 4.2. beschriebenen Maßgaben hinsichtlich der Mittel für die Verbesserung der schulischen Infrastruktur des § 3 anzuwenden, wobei es unerheblich ist, ob es sich um eine Erweiterung oder eine Qualitätsverbesserung handelt.

4.4. Höchstbetrag:

Je **GTS-Gruppe** ist ein Höchstbetrag festgelegt, der einmalig aus den Mitteln gemäß § 2 Bildungsinvestitionsgesetz gewährt werden kann. Dieser beträgt **55.000 Euro**, höchstens jedoch die tatsächlich angefallenen Investitionskosten.

In den Jahren **2020 bis 2022 können bis zu 100% dieses Höchstbetrags** aus den verfügbaren 15a-Mitteln gewährt werden (§ 11 Abs. 3 Bildungsinvestitionsgesetz), wobei bis zu 70% aus den BIG-Mitteln stammen können.

Da danach keine 15a-Mittel mehr zur Verfügung stehen, können in den Jahren **2023 bis 2033 maximal bis zu 70% dieses Höchstbetrags (=38.500 Euro)** aus den BIG-Mitteln gewährt werden.

In beiden Fällen dürfen **maximal die tatsächlich angefallenen Investitionskosten** abzüglich allfällig gewährter Förderungen der Länder und Zuwendungen Dritter zur Verbesserung der schulischen Infrastrukturen der ganztägigen Schulform gewährt werden (Ausschluss einer Doppelförderung).

Es werden ausschließlich jene infrastrukturellen Maßnahmen gefördert, die über die erforderliche schulbehördliche Genehmigung verfügen.

5. Maßnahmen im Personalbereich:

Durch die Gewährung von Mitteln für Maßnahmen im Personalbereich für ganztägige Schulformen wird der Einsatz von den schulrechtlichen Bestimmungen entsprechend qualifiziertem Personal gefördert (§ 5 Abs. 4 Bildungsinvestitionsgesetz) und das Tragen der finanziellen Verbindlichkeiten für die Investition in die Infrastruktur ganztägiger Schulformen, die nicht durch Mittel gemäß § 3 oder andere Förderungen und Zuwendungen abgedeckt sind, für die Schulerhalter erleichtert (§ 5 Abs. 10).

5.1. Förderbarer Personalaufwand:

Förderbar ist jener Personalaufwand, der den Schulerhaltern für den **Freizeitbereich ganztägiger Schulformen** durch den Einsatz entsprechend qualifizierten Personals (siehe § 5 Abs. 4 Bildungsinvestitionsgesetz) entsteht.

5.2. Höchstbetrag:

Je **GTS-Gruppe** ist ein Höchstbetrag festgelegt, der jährlich aus den Mitteln gemäß § 2 Bildungsinvestitionsgesetz gewährt werden kann. Dieser beträgt **maximal 9.000 Euro**, höchstens jedoch die tatsächlich angefallenen Personalkosten. Der Kostenersatz wird nach Öffnungstagen aliquotiert (**maximal 1.800 Euro pro Öffnungstag**).

Auf Grund der erweiterten Schulautonomie des Bildungsreformgesetzes 2017 sind, bei grundsätzlicher Beibehaltung der Organisation in Betreuungsgruppen, temporäre flexible Organisationsformen auch im Betreuungsteil ganztägiger Schulformen möglich, wie gemeinsame Betreuung mehrerer Gruppen oder Betreuung von Kindern unterschiedlicher Betreuungsgruppen in Schwerpunktbereichen. Dadurch ergibt sich die Möglichkeit eines flexiblen Personaleinsatzes, des punktuellen Einsatzes von Zusatzpersonal mit spezifischen Qualifikationen, des zeitweisen Führens von Kleingruppen und des Anbietens verschiedener alternativer Schwerpunkte.

Für **GTS-Gruppen mit Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf** kann der Betrag **von 9.000 Euro maximal verdoppelt** werden. Der Kostenersatz wird nach Öffnungstagen mit SPF-Kindern aliquotiert (**maximal 1.800 Euro pro Öffnungstag**).

Voraussetzung für die Gewährung dieser Erhöhung ist, dass der Schulerhalter tatsächlich zusätzliches Personal bereitstellt, das sich um die spezifischen Bedürfnisse der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf kümmert. Dieses Personal soll eine dem jeweiligen konkreten Aufgabenprofil entsprechende Qualifikation aufweisen.

In den Jahren **2020 bis 2022 können bis zu 100% des Höchstbetrags** aus den 15a-Mitteln gewährt werden (§ 11 Abs. 3), wobei bis zu 70% aus den BIG-Mitteln stammen können.

Da danach keine 15a-Mittel mehr zur Verfügung stehen, können in den Jahren **2023 bis 2033 maximal bis zu 70% dieses Höchstbetrags (=6.300 Euro)** aus den BIG-Mitteln gewährt werden.

6. Ferienbetreuung in der ganztägigen Schulform:

Die Ferienbetreuung an der ganztägigen Schulform soll die bestehende Infrastruktur auch in den Ferienzeiten nutzbar machen (Effizienz). **Infrastrukturmittel für eine Ferienbetreuung werden daher nicht gewährt.**

Die Ferienbetreuung an ganztägigen Schulformen ist ein außerschulisches Angebot, weshalb die schulrechtlichen Bestimmungen nicht anwendbar sind. Es besteht auch keine gesetzliche Verpflichtung für die Schulerhalter zur Einführung einer Ferienbetreuung.

Im Gegensatz zur schulischen Tagesbetreuung, die bei Anmeldung über das gesamte Unterrichtsjahr zu besuchen ist, gibt es für die Ferienbetreuung keine verpflichtende Teilnahmedauer. Wird eine Ferienbetreuung eingerichtet, so ist diese in jenen Ferienwochen anzubieten, in denen ein **entsprechender Bedarf** besteht. Dieser ist **analog dem Bedarf für eine ganztägige Schulform** zu bestimmen (jedenfalls ab 15, bei sonstigem Nichtzustandekommen ab 12 Schülerinnen und Schülern). In den Hauptferien kann aus organisatorischen Gründen unabhängig vom Bedarf eine Unterbrechung von bis zu zwei Wochen vorgesehen werden.

6.1. Bedingungen für die Gewährung von Mitteln für die Ferienbetreuung (§ 5 Abs. 9 Bildungsinvestitionsgesetz)

- die Verwendung von qualifiziertem Personal, das sind im Wesentlichen jene Personalkategorien, die auch in der Freizeit der ganztägigen Schulformen eingesetzt werden dürfen. Siehe Punkt 3. Bedingungen für die Gewährung von Förderungen Unterpunkt 2. Adäquates Personal dieser Richtlinie.
- ein Richtwert für die Gruppengröße von bis zu 25 Kindern und
- bedarfsgerechte Öffnungszeiten, an allen Werktagen, an denen ein entsprechender Bedarf besteht, von 8:00 bis 16:00 und darüber hinaus bei Bedarf bis 18:00.

Eine den pädagogischen und den Erfordernissen der Sicherheit gerechte **räumliche Ausstattung muss an der ganztägigen Schulform jedenfalls bereits vorhanden sein.**

Je nach Bedarf und Möglichkeit wird im Rahmen der Ferienbetreuung auch eine adäquate individuelle Lernunterstützung, insbesondere die Unterstützung beim Wiederholen und Festigen des Lernstoffs, beim Stärken von Kompetenzen und bei der Vorbereitung auf etwaige Nachprüfungen, angeboten.

Für zu entrichtende Betreuungsbeiträge gilt wie bei jenen der ganztägigen Schulformen, dass diese höchstens kostendeckend sein dürfen und eine soziale Staffelung einzuführen ist.

Förderbar ist jener Personalaufwand, der den Schulerhaltern für eine außerschulische Ferienbetreuung an ganztägigen Schulformen durch den Einsatz entsprechend qualifizierten Personals entsteht.

6.2. Höchstbetrag:

Je Gruppe ist ein Höchstbetrag festgelegt, der jährlich aus den Mitteln gemäß § 2 gewährt werden kann. Dieser beträgt maximal **6.500 Euro**, wenn die Ferienbetreuung mindestens 12 Wochen pro Schuljahr angeboten wird, höchstens jedoch die tatsächlich angefallenen Personalkosten.

Im Gegensatz zur schulischen Tagesbetreuung, die bei Anmeldung über das gesamte Unterrichtsjahr zu besuchen ist, gibt es für die Ferienbetreuung keine verpflichtende Teilnahmedauer. Der Betrag von 6.500 Euro je Gruppe ist daher jedenfalls zu **aliquotieren**, wenn die Gruppe in weniger als 12 Wochen pro Schuljahr angeboten wird. In welchen Ferien die Gruppe besteht, ist dabei nicht relevant.

In den Jahren **2020 bis 2022 können bis zu 100% dieses Höchstbetrags** aus den 15a-Mitteln gewährt werden (§ 11 Abs. 3), wobei bis zu 70% aus den BIG-Mitteln stammen können.

Da danach keine 15a-Mittel mehr zur Verfügung stehen, können in den Jahren **2023 bis 2033 maximal bis zu 70% dieses Höchstbetrags (=4.550 Euro)** aus den BIG-Mitteln gewährt werden.

7. Abwicklung der Förderung - „Call“

Antragsberechtigt sind **ausschließlich die Schulerhalter**.

Förderungsanträge können nur in den von der Abteilung 6 festgelegten Zeiträumen („Call“) eingebracht werden. Außerhalb eines Call-Zeitraums eingebrachte Förderanträge werden bei der Förderung nicht berücksichtigt.

Förderungsanträge können nur in der von der Abteilung 6 im jeweiligen Call angeordneten Form eingebracht werden. Pro Standort ist ein eigener Antrag einzubringen.

Die Gemeinde als gesetzlicher Schulerhalter oder der Erhalter privater Schulen mit Öffentlichkeitsrecht bestätigt im Antrag die Richtigkeit aller Angaben und verpflichtet sich gleichzeitig zur Bekanntgabe aller für die Gewährung eines Zweckzuschusses relevanten Änderungen. Gegebenenfalls können widmungswidrig verwendete Beträge aus den Zweckzuschüssen zurückverlangt oder mit zukünftig anfallenden Zweckzuschüssen gegengerechnet werden. **Die gegenständliche Richtlinie ist von Förderungsnehmern jedenfalls einzuhalten!**

Sofern die verfügbaren Mittel nicht für die Gewährung von Mitteln an alle Antragsteller, die die oben genannten Voraussetzungen erfüllen, ausreichen, kann eine Aliquotierung der Fördermittel oder eine Reihung und Auswahl von Projekten erfolgen.

Die Zweckzuschüsse und Förderungen werden nach Maßgabe der verfügbaren budgetären Mittel gewährt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung!

8. Qualitätssicherung

Die Länder prüfen vor der Zuweisung der Mittel an die Schulerhalter, ob die Erfordernisse für die Gewährung von Mitteln vorliegen. Hinsichtlich der Schulqualität dient das **Qualitätsdatenblatt als Nachweis**. Der/Die zuständige Schulqualitätsmanager/in ordnet unter Berücksichtigung der in den Betreuungsplänen festgelegten Qualitätskriterien das GTS-Konzept der ganztägigen Schule in einem Ampelsystem einer Entwicklungsstufe zu und vermerkt dies in einem gleichermaßen im beschriebenen Online-Tool zur Verfügung gestellten **Qualitätsdatenblatt**.

GRÜN: Standardkonformität in allen wesentlichen Bereichen.

GELB: Verbesserungspotenzial in einem wesentlichen Bereich.

ROT: unmittelbarer Handlungsbedarf in einem oder mehreren wesentlichen Bereichen.

Die Qualitätsbereiche „Verpflegung“ und „räumliche Voraussetzungen“ werden dabei extra beurteilt, da sie nicht ausschließlich im Einflussbereich der Schulleitung stehen.

9. Allgemeine Bestimmungen

Die Auszahlung des Förderungsbetrages erfolgt nach Unterfertigung eines Förderungsvertrages, welcher die Bedingungen der Förderungsgewährung regelt.

Der/Die Förderungswerber/-in ist verpflichtet, sämtliche für die Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen erforderlichen Nachweise in der von der Landesregierung vorgegebenen Form vorzulegen.

Befindet sich der Förderungsgegenstand (Gebäude, Grundstück etc.) nicht im Eigentum des Förderwerbers, ist ab einer Förderhöhe von € 10.000,-- eine Bankgarantie, für die Stadt Graz ein Senats- bzw. für die übrigen Gemeinden ein Gemeinderatsbeschluss vorzulegen.

Auflösende Bedingungen:

Das Land Steiermark behält sich das Recht vor, vom Vertrag ohne weitere Fristsetzung zurückzutreten und zur Auszahlung anstehende Beträge einzubehalten, wenn

- a) die Gewährung der Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde oder sonst seitens der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers gegenüber dem Förderungsgeber vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden,
- b) über das Vermögen der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein derartiger Insolvenzantrag mangels eines zur Deckung der Kosten des Insolvenzverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wird oder die Zwangsverwaltung über das Vermögen der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers angeordnet wird oder wenn fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden,
- c) es aus sonstigen Gründen geboten erscheint.

Die Förderungsnehmerin/Der Förderungsnehmer hat sich im Zuge der Förderungsvergabe zu verpflichten,

- a) bei Förderungen mit einem Förderungswert von **über 2.500 Euro** eine Aufstellung aller der Förderungsnehmerin/dem Förderungsnehmer von öffentlichen oder privaten Stellen aus demselben Grund beantragten und gewährten Förderungen im Zuge der Nachweisführung vorzulegen. Die Aufstellung hat den Zeitraum zu umfassen, für den die Förderung gewährt wurde.
- b) bei Förderungen mit einem Förderungswert von **über 100.000 Euro** zusätzlich zu lit. a) eine Aufstellung aller anderen der Förderungsnehmerin/dem Förderungsnehmer von öffentlichen oder privaten Stellen gleich aus welchem Grund beantragten und gewährten Förderungen im Zuge der Nachweisführung vorzulegen. Die Aufstellung hat den Zeitraum zu umfassen, für den die Förderung gewährt wurde. **Die Verpflichtung zur Aufstellung aller anderen Förderungen kann entfallen, wenn Förderungsnehmer Gemeinden sind.**
- c) alle Kosten und Auslagen zu tragen oder zu ersetzen, die aus der Sicherstellung von Ansprüchen des Landes entstehen sowie solche Kosten und Auslagen zu tragen oder zu ersetzen, die mit der gerichtlichen Durchsetzung von Ansprüchen des Landes gegen Dritte bzw. gegen das Land durch Dritte verbunden sind, sofern der diesbezügliche Rechtsstreit durch Handlungen oder Unterlassungen seitens der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers verursacht wurde. In einem solchen Rechtsstreit hat die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer dem Land zur Seite zu stehen, wobei das Land verpflichtet ist, die Förderungsnehmerin/den Förderungsnehmer rechtzeitig voll zu informieren und prozessuale Handlungen, gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche sowie teilweise und gänzliche Anerkenntnisse in Bezug auf den streitgegenständlichen Anspruch nur im Einvernehmen mit der Förderungsnehmerin/dem Förderungsnehmer zu tätigen.

d) den zuständigen Organen des Landes und des Bundes, des Steiermärkischen Landesrechnungshofes oder vom Land Steiermark Beauftragten oder Ermächtigten zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung der Vertragsbestimmungen sowie dieser Richtlinie alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu den üblichen Geschäftsstunden Zutritt zu den Geschäfts-, Lager- und sonstigen Betriebsräumen zu gewähren sowie Einsicht in sämtliche Bücher und Geschäftsunterlagen (insbesondere die Nachweise und Originalbelege) des Förderungsnehmers bzw. von überwiegend im Einfluss des Förderungsnehmers stehender Unternehmen zu gestatten, wo immer sich diese befinden.

e) unwiderruflich sein Einverständnis zur Überprüfung aller der Förderungsnehmerin/dem Förderungsnehmer zuzurechnenden Konten durch Organe des Landes zu geben, jedoch nur betreffend Geldbewegungen während der Dauer der Laufzeit der Förderung. Dieser Verpflichtung hat gegebenenfalls auch eine/ein von der Förderungsnehmerin unwiderruflich sein Einverständnis zur Überprüfung aller der Förderungsnehmerin/dem Förderungsnehmer zuzurechnenden Konten durch Organe des Landes zu geben, jedoch nur betreffend Geldbewegungen während der Dauer der Laufzeit der Förderung. Dieser Verpflichtung hat gegebenenfalls auch eine/ein von der Förderungsnehmerin/vom Förderungsnehmer verschiedene/r Förderungsempfänger/in beizutreten.

f) die Prüfung seiner gesamten Gebarung betreffend den Zeitraum, für den die Förderung gewährt wurde, zuzulassen, wenn der Förderungswert der in einem Kalenderjahr gewährten Förderungen insgesamt einen Betrag von 250.000 Euro übersteigt und die vom Land Steiermark geleisteten Förderungsmittel einen Anteil von 75 % am Gesamtumsatz der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers in dem Zeitraum, betreffend den die Förderung gewährt wurde, übersteigen.

g) sich der Kontrolle durch den Landesrechnungshof zu unterwerfen. Eine Prüfung der Gesamtgebarung der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers ist aber nur unter der Voraussetzung der lit. f auszubedingen.

Rückforderungs- und Zurückbehaltungsrechte:

a) Die Förderungsstelle hat das Recht, ausbezahlte und dem Land Steiermark nicht rückerstattete Beträge zurückzufordern bzw. zur Auszahlung anstehende Beträge zurückzubehalten, wenn

aa) die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer ihre/seine aufgrund des Förderungsvertrags übernommenen Verpflichtungen nach gehöriger Abmahnung innerhalb einer Frist von einem Monat nicht einhält, oder

bb) die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer einen geforderten Nachweis nicht fristgerecht erbringt, wobei im Falle einer mengenmäßig spezifizierbaren, teilweisen Nichterfüllung der Verpflichtungen das gegenständliche Rückforderungsrecht nur im zur Nichterfüllung aliquoten Ausmaß erwächst, oder

cc) die Gewährung dieser Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde oder sonst seitens der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers gegenüber dem Förderungsgeber vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden.

b) Die Förderungsnehmerin/Der Förderungsnehmer hat die Verpflichtung, die rückgeforderten Beträge in Fällen der Rückforderung gemäß lit. a jeweils um Zinsen in Höhe von 3 % p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der ÖNB ab dem Tag der erstmaligen Auszahlung von Förderungsmitteln erhöht zu leisten.

c) Die Förderungsnehmerin/Der Förderungsnehmer hat die Verpflichtung, Rückerstattungen unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Einforderung, auf ein von der Förderstelle zu bestimmendes Konto zu überweisen.

Insolvenzrechtliche Bestimmung:

Für den Fall, dass über das Vermögen der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Insolvenzantrag mangels eines zur Deckung der Kosten des Insolvenzverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wird oder die Zwangsverwaltung über das Vermögen der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers angeordnet wird, ist zu vereinbaren,

- dass diesfalls vor der Realisierung des Förderungsgegenstandes keine Förderungsmittel mehr ausbezahlt werden können und
- dass bereits ausbezahlte Förderungsmittel zur Rückzahlung fällig werden, wenn von der Förderungsnehmerin/vom Förderungsnehmer nicht nachgewiesen wird, dass die Realisierung des Förderungsgegenstandes trotz der vorstehend genannten Gründe gesichert ist.

Datenschutzrechtliche Bestimmung:

1. Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b und f Datenschutz-Grundverordnung ermächtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die Förderungsnehmerin/den Förderungsnehmer betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten.
2. Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist weiters ermächtigt, Daten gemäß Z 1 im notwendigen Ausmaß
 - a) zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung
 - an den Landesrechnungshof Steiermark und vom Land beauftragte Dritte, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind,
 - allenfalls an den Bundesrechnungshof und das zuständige Bundesministerium,
 - allenfalls an Organe der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen,
 - allenfalls an andere Stellen, mit denen Kooperationen bestehen oder die gesetzlichen Anspruch auf Informationen haben bzw.
 - b) für Rückforderungen gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f Datenschutz-Grundverordnung an das Gericht zu übermitteln.
3. Der Name der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers oder ihre/seine Bezeichnung unter Angabe der Rechtsform, der Förderungsgegenstand sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel können in Berichte über die Förderungsvergabe aufgenommen und so veröffentlicht werden.
4. Angaben zu der Förderungsnehmerin/dem Förderungsnehmer, der Förderungsgegenstand, die Art und die Höhe der Förderungsmittel, die Zuordnung zum Leistungsangebot sowie Angaben über die Zahlungen (§ 25 Abs. 1 Z 1 bis 4, 6 und 7 TDBG 2012) können an den Bundesminister für Finanzen zum Zweck der Verarbeitung in der Transparenzdatenbank übermittelt werden.

10. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit Beginn des Schuljahres 2019/20 in Kraft.